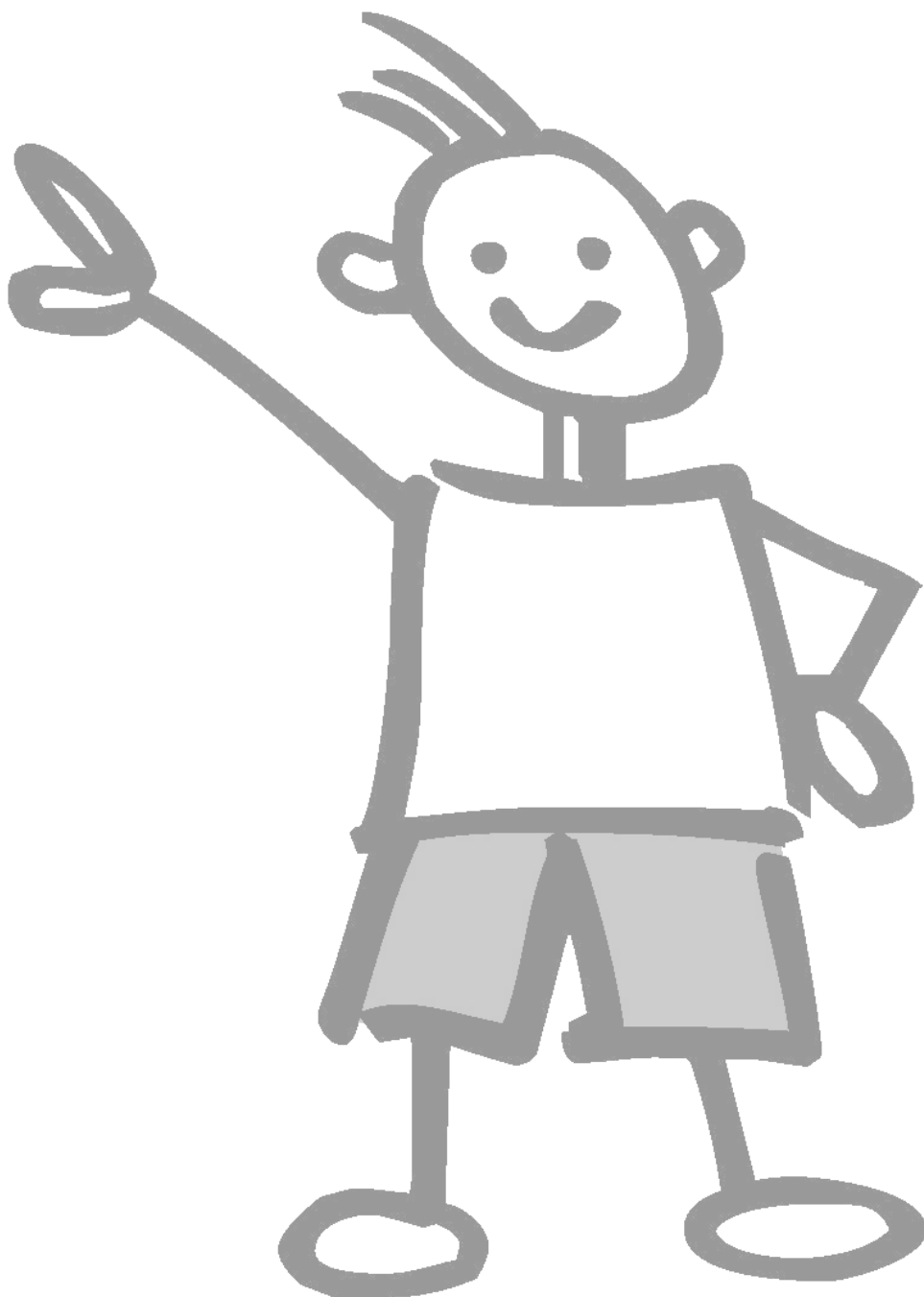


St. Gallerstrasse 88
9230 Flawil
Tel. 071 393 85 24
flawil@karussell.ch



Statuten

gültig ab 21.04.2026



1. Name, Sitz, Zweck

1.1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „Karussell“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

Der Verein betreibt die Kindertagesstätte „Karussell-Haus für Kinder“ in Flawil.

Er kann weitere Dienstleistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung anbieten, sich daran beteiligen oder dafür einsetzen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen.

Kunden werden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Freimitglied.

3. Organe

3.1. Mitgliederversammlung, Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt, in der Regel im ersten Halbjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand dies wünschen.

3.2. Mitgliederversammlung, Einladung

Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Versammlungstraktanden werden in der Einladung genannt.

3.3. Mitgliederversammlung, Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung:

- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Vertretung der politischen Gemeinde
- wählt oder bezeichnet die Kontrollstelle
- genehmigt die Jahresrechnung
- genehmigt das Budget
- setzt den Mitgliederbeitrag fest
- beschliesst über Änderung der Statuten
- beschliesst über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht wurden
- ist Rekursinstanz bei Ausschluss eines Mitgliedes
- beschliesst mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Auflösung des Vereins.

3.4. Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
- einer Vertretung der Gemeinde

Die Leiterin der Kindertagesstätte nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

3.5. Vorstand, Aufgaben

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen
- bestimmt die Zeichnungsberechtigten
- beruft die Mitgliederversammlung ein
- genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen
- beschafft und verwaltet die Finanzen
- beschliesst die Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
- genehmigt die Jahresrechnungen zu Handen der Mitgliederversammlung
- beaufsichtigt die Betreuungsangebote
- wählt die Leiterin der Tagesstätte
- setzt Arbeitsgruppen ein, wenn die Aufgaben dies erfordern
- beschliesst die Betriebskonzepte und das Betreuungsreglement
- erlässt die Tarife
- entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind

3.6. Kontrollstelle, Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kontrollstelle auch einer Treuhand- oder Revisionsfirma übertragen werden.

3.7. Kontrollstelle, Aufgaben

Die Kontrollstelle kontrolliert die Buchführung des Vereins und seiner Einrichtungen.

3.8. Vereinsorgane, Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist möglich.

4. Finanzielles

4.1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Finanzierung

Der Verein und seine Einrichtungen finanzieren sich durch:

- fakturierte Betreuungsentschädigungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Finanzerträge
- Schenkungen, Zuwendungen und Legate
- weitere Einnahmen

4.3. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.4. Vermögen bei Auflösung

Bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller noch bestehenden Verpflichtungen, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bezeichnende steuerbefreite juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder an die Politische Gemeinde Flawil.

4.5. Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder die Präsidentin sowie das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für das Ressort Finanzen führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

5. Genehmigung und Anwendung

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 21.04.2026 genehmigt und werden seit diesem Datum angewendet.

Sie ersetzen die Statuten vom 28.04.2014.

Karussell

A handwritten signature in black ink that reads "M. LÜCHINGER". The letters are bold and slightly slanted to the right.

Marco Lüchinger
Präsident

A handwritten signature in black ink that reads "K. Salzmann Frei". The signature is more fluid and cursive than the one on the left.

Karin Salzmann
Aktuarin